

Geschäftsordnung

Anlass

Der Verein „Naturparkregion Lüneburger Heide“ (nachfolgend: „Naturparkregion“) hat sich Mitte des Jahres 2014 dazu entschlossen, ein Regionales Entwicklungskonzept zu erarbeiten und damit in den Wettbewerb um die Anerkennung als LEADER-Region 2014 – 2020 einzutreten. Der Prozess der Konzepterstellung setzt auf eine breite Bürgerbeteiligung, die durch zahlreiche Expertengespräche, eine öffentliche Auftaktveranstaltung sowie verschiedene Arbeitskreise aktive Bürgerinnen und Bürger der Region einbindet. Darüber hinaus wird eine Lokale Aktionsgruppe (nachfolgend: LAG) den gesamten Prozess und die spätere Umsetzung des Konzeptes begleiten und steuern.

Im Falle der erfolgreichen Bewerbung und der Bewilligung der Fördermittel bildet die Satzung der Naturparkregion auch die Geschäftsgrundlage für die Abwicklung des LEADER Prozesses. Ergänzend hierzu gibt sich die LAG folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Name und Gebiet

- (1) Die LAG gibt sich den Namen „Lokale Aktionsgruppe Naturparkregion Lüneburger Heide“, abgekürzt LAG Naturparkregion Lüneburger Heide. Sie ist ein nicht wirtschaftlicher Verein ohne Rechtsfähigkeit.
- (2) Das Aktionsgebiet der LAG Naturparkregion Lüneburger Heide umfasst das in der Übersichtskarte (Anlage 1) dargestellte Gebiet.
- (3) Die Geschäftsstelle der LAG Naturparkregion Lüneburger Heide hat ihren Sitz beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe).

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die LAG setzt sich zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung im Aktionsgebiet zu unterstützen. Dabei stehen insbesondere die Handlungsfelder Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Demografische Entwicklung und die Naturparkspezifische Wirtschaftsentwicklung im Fokus. Anspruch der LAG ist dabei:
 - die besondere Beachtung und Förderung der regionalen Identität
 - eine naturparkspezifische Themenbetrachtung

- ein besonderer Fokus auf die ländliche Entwicklung
 - Qualität vor Quantität
 - Vernetzen, kooperieren und Doppelstrukturen vermeiden
 - Projekte „quer“ denken und Wechselwirkungen fördern/fördern
 - Nachhaltigkeit berücksichtigen, Gleichbehandlung fördern, Klima schonen
- (2) Die Ziele der LAG werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- Die LAG hat das Regionale Entwicklungskonzept (REK) für die Naturparkregion Lüneburger Heide erarbeitet. Sie beschließt Strategien, Maßnahmen sowie Projekte und bewertet diese nach den Festlegungen im REK. Sie wickelt den gesamten LEADER Prozess ab. Soweit es erforderlich ist, überarbeitet und ergänzt die LAG das REK.
 - Die LAG koordiniert und begleitet Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung des REK.
 - Die LAG bewertet und dokumentiert die Umsetzung des REK und erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht sowie die erforderlichen Bewertungsberichte im Rahmen der Evaluierung.
 - Die LAG informiert alle wichtigen Akteure und die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über ihre Arbeit und ihre Entscheidungen. Sie bindet alle relevanten Akteure in die regionale Entwicklung ein. Sie übernimmt die Dokumentation der geförderten Projekte.
 - Die LAG steht im engen Austausch mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. von ihm benannte Organisationen sowie der nationalen und europäischen Vernetzungsstelle LEADER.
 - Die LAG beteiligt sich am Erfahrungs- und Informationsaustausch mit anderen Regionen im LEADER-Netzwerk im In- und Ausland und strebt die Durchführung von Projekten in Partnerschaft mit anderen LEADER- und/oder ILE-Aktionsgruppen an.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die im Anhang aufgeführten Kommunen, öffentlichen Organisationen sowie Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo) aus der Naturparkregion Lüneburger Heide.
- (2) Der Anteil der WiSo-Partner beträgt mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der LAG.
- (3) Als beratendes Mitglied ist das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Mitglied der LAG. Die LAG kann weitere Mitglieder als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zur LAG hinzuziehen.

- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Im Vertretungsfall kann das Stimmrecht übertragen werden.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Beantragt werden kann die geheime Abstimmung von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder festgestellt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss durch die LAG kann erfolgen, wenn vereinschädigendes Verhalten vorliegt.
- (7) Wirtschaft- und Sozialpartner können auf eigenen Wunsch aus der LAG austreten. Der Vorstand beruft eine Nachfolge aus demselben oder einem verwandten Wirtschafts- oder Sozialbereich.

§ 4 Sitzungsablauf und Beschlussfassung

- (1) Die LAG-Sitzungen finden mindestens drei Mal im Jahr statt. Weitere Sitzungen der LAG können einberufen werden, sofern der regionale Entwicklungsprozess es erfordert.
- (2) Zu der Sitzung der LAG lädt der/die Vorsitzende über die Geschäftsstelle schriftlich ein und zwar unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

In begründeten Einzelfällen kann die Tagesordnung erweitert werden, sofern 2/3 des Gremiums und davon 50 % WiSo-Partner einverstanden sind.

- (3) Die LAG ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mindestens 50 % der Anwesenden WiSo-Partner sind.
- (4) Beschlüsse der LAG werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse müssen die Stimmanteile der WiSo-Partner mindestens 50 % betragen. An Beschlüssen, bei denen ein oder mehrere LAG-Mitglieder Zuwendungsempfänger sind, dürfen diese sich nicht beteiligen. Sind LAG-Mitglieder als Privatpersonen an Projekten beteiligt und haben einen persönlichen Vorteil daraus, so haben sie diesen Sachverhalt umgehend der Vor-

sitzenden/dem Vorsitzenden mitzuteilen. In diesem Fall ist das Mitglied der LAG von dem Teil der LAG-Sitzung auszuschließen, in dem die Beratungen und Entscheidungen dieses Projektes stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei kommunalen Vertretern oder anderen öffentlichen Vertretern liegt aber kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichem Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen, sondern für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle verbunden ist, die er vertritt. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.

- (5) Ist die LAG nicht beschlussfähig, weil die erforderliche Anzahl von stimmberechtigten Personen für die WiSo-Partner nicht ausreicht, wird ein Vorbehaltsbeschluss gefasst. Anschließend werden die Stimmen der fehlenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingeholt.
- (6) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall gilt, dass eine Entscheidung gültig ist, wenn mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen von den WiSo-Partnern stammen und eine einfache Mehrheit vorliegt. Das Votum der stimmberechtigten LAG-Mitglieder ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen abzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Beschlussvorlage(n) folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (7) Beinhaltende Beschlüsse finanzielle Beteiligungen anderer Stellen, gelten sie nur vorbehaltlich der Zustimmung der Stellen, welche die Kofinanzierung aufbringen.
- (8) Die Sitzungen der LAG sind öffentlich. Auf Antrag kann in besonderen Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Es gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.
- (9) Die LAG entscheidet über Änderungen der Geschäftsordnung. Diese bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Dieses gilt auch für den Ausschluss von Mitgliedern.
- (10) Von den LAG-Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll durch die Geschäftsführung gefertigt, das allen Mitgliedern rechtzeitig vor der nächsten LAG-Sitzung übersandt wird.

(11) Der Beschlussfassung durch die LAG unterliegen weiterhin:

1. die Genehmigung des Jahresabschlusses für die durchgeführten Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des REK
2. die Entlastung des Vorstandes für die durchgeführten Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des REK
3. der Wirtschaftsplan der LAG

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand der LAG wird durch den Vorstand des Vereins „Naturparkregion“ gebildet (Anlage 2 – Satzung Verein Naturparkregion). Dieser kann um zwei Mitglieder aus dem Bereich der WiSo-Partner erweitert werden.

(2) Die LAG-Sitzungen werden vom Vorstand vorbereitet.

(3) Die LAG-Sitzung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Er/Sie vertritt die LAG nach außen.

(4) Der Vorstand ist gegenüber der LAG rechenschaftspflichtig. Er prüft die eingehenden Projektanträge und legt der LAG das Ergebnis der Prüfung gemeinsam mit dem Schema zur Projektbewertung zur Entscheidung vor.

(5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die LAG überträgt im Rahmen der Umsetzung des REK die Aufgaben der laufenden Geschäfte der Geschäftsführung des Vereins „Naturparkregion“.

(2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der LAG oder des Vorstandes fallen oder von diesen an sich gezogen worden sind. Im Übrigen regelt der Vorstand die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung in geeigneter Form.

(3) Der Geschäftsführung kann für die Umsetzung des REK ein Regionalmanagement beigeordnet werden.

§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 10.12.2014 in Kraft.

§ 8 Auflösung der LAG

Nach Ablauf der LEADER-Förderung der Förderperiode 2014 – 2020 und nach Abwicklung aller Rechts- und Verwaltungsgeschäfte kann sich die LAG auflösen. Dies gilt ebenso für den Fall, dass eine nachfolgende LEADER-Bewerbung nicht erfolgreich ist.

Döhle, 10.12.2014

Olaf Muus (Vorsitzender)